

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Heinz Donhauser CSU**
vom 07.11.2011

Fehlende Kohärenz im 1. GlüÄndStV in Bezug auf Spielautomaten in gewerblichen Spielhallen gegenüber den Spielautomaten in Automatenhallen der Bayer. Spielbanken

Insbesondere der jüngste Vorfall an Spielsucht gibt Anlass, der Frage nachzugehen, ob das Automatenpiel in den Automatenhallen der Spielbanken einen ausreichenden Spielerschutz enthält.

Die gewerblichen Spielhallen waren im Glücksspielstaatsvertrag in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung nicht geregelt, wohl aber im Gewerberecht über GewO und SpielV. Gerade die SpielV beinhaltet Regelungen sowohl zum Automatenpiel selbst, aber auch zur Ausgestaltung von Spielhallen bei der Automatenaufstellung. So sind z. B. max. 12 GGSG je Konzession zugelassen. Diese müssen unter Einhaltung von Abstandsflächen und/oder Trennwänden in Spielhallen aufgestellt werden. Es sind maximal Zweiergruppen erlaubt.

Regelungen zum Spielerschutz, beinhaltet in den gewerblichen Geld-Gewinnspielgeräten, sind:

- Hinweise auf die Gefahren übermäßigen Spielverhaltens und auf die Beratungsnummer der BzGA sind in jedem GGSG in der Nähe des Münzeinwurfs angebracht;
- ein maximaler Stundenverlust von 80,-- Euro, ein festgelegter durchschnittlicher Stundenverlust von 33,-- Euro (tatsächlich liegt der durchschnittliche Stundenverlust bei unter 11,-- Euro);
- ein Höchsteinsatz von 20 Cent pro Spiel und eine Laufzeit von mindestens 5 Sekunden pro Spiel;
- 5 Minuten Spielpause nach einer Stunde Spielbetrieb;
- u. v. w. m..

Die Einhaltung dieser Begrenzungen wird durch eine Bauartzulassung der PTB und durch Geräteprüfungen alle 2 Jahre überprüft.

Demgegenüber gibt es bei den Spielautomaten in den Automatenhallen der Staatlichen Spielbanken keinerlei Einsatz- und Verlustgrenzen. Hier sind in ganz kurzer Zeit Vermögensverschiebungen in sehr großer Höhe möglich. Weder ist

eine Mindestspiellaufzeit festgelegt noch ein Höchsteinsatz. So können in 3 Sekunden bis zu 500 Euro verspielt werden, ebenso sind Gewinne in einer Höhe von mehr als 500.000 Euro an Spielautomaten in Staatlichen Spielbanken, wie erst kürzlich von der Spielbank Berlin veröffentlicht, keine Seltenheit. Vor allem aber gibt es bezüglich der Geräteaufstellung keinerlei Vorschriften. Hunderte Slot-Maschinen stehen in Spielbanken nebeneinander. Die einzige „Kontrolle“ der Spieler erfolgt über die Sperrdatenbank.

Entgegen der aktuell schon vollkommen unterschiedlich strengen Regelungen bei den beiden Arten des Automatenspiels, sind im 1. GlüÄndStV weiterhin keine Regelungen zur Beschränkung des Automatenspiels in Staatlichen Spielbanken vorgesehen. Das Spiel an den Automaten in Spielbanken ist aber, sogar nach Feststellung der Landesstelle Glücksspielsucht, noch weit höher suchtgefährdend als das Spiel an Automaten in gewerblichen Spielhallen.

Eine Feststellung des EuGH in seinem Urteil vom 6. September 2009 war, (die Begründung des Verstoßes gegen Europarecht des aktuellen GlStV gewesen ist), dass das Automatenpiel in Deutschland zu wenig reguliert ist. Um die vom EuGH geforderte Kohärenz herzustellen, müsste im GlüÄndStV somit aber nicht nur das gewerbliche Automatenpiel weiter reguliert werden, sondern gerade auch das Automatenpiel in Staatlichen Spielbanken.

In § 29 Abs. 4 des 1. GlüÄndStV sind Übergangsfristen geregelt. So sollen sogenannte Spielhallenkomplexe, also Mehrfachkonzessionen gewerblicher Spielhallen in einem oder mehreren Gebäuden nebeneinander, nach 5 Jahren, bzw. wenn die Erlaubnis nach dem 28.10.2011 erteilt wurde, schon nach 1 Jahr, die Erlaubnis verlieren und nicht mehr genehmigt werden können, also folglich verboten werden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie soll die fehlende Kohärenz im 1. GlüÄndStV aufgrund unterschiedlich strenger Regeln bei Spielautomaten in gewerblichen Spielhallen gegenüber den (nicht vorhandenen) Regelungen bei Spielautomaten in den Automatenhallen der Bayer. Spielbanken hergestellt werden?
2. Inwieweit ist der § 29 Abs. 4 des 1. GlüÄndStV mit dem Grundgesetz Artikeln 12 und 14 vereinbar?
3. Ist mit Klagen und Prozessen der Spielhallenbetreiber gegenüber dem Freistaat Bayern zu rechnen?
4. Ist mit Schadenersatzforderungen der Spielhallenbetreiber und der Eigentümer von Gewerbeimmobilien zu rechnen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 12.12.2011

Zu 1.:

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag (Rs C-316/07 u. a. – Markus Stoß u. a. und Rs. C-46/08 – Carmen Media) die unionsrechtliche Zulässigkeit des staatlichen Glücksspielmonopols (§ 10 Abs. 2 und 5 Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) grundsätzlich bestätigt. Der EuGH sieht jedoch die Kohärenz des deutschen Glücksspielmonopols infrage gestellt, wenn bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotenzial wie Casino- und Automaten Spielen eine Politik der Angebotsausweitung betrieben bzw. geduldet werde. Eine Angebotsausweitung sei darin zu sehen, dass die Bedingungen für den Betrieb von Automaten Spielen in anderen Einrichtungen als Spielbanken, etwa in Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Beherbergungsbetrieben durch die Novellierung der Spielverordnung des Bundes erheblich gelockert worden seien. Im Unterschied zum gewerblichen Automaten Spiel hat der EuGH die rechtlichen Rahmenbedingungen für Automaten Spiele in Spielbanken nicht beanstandet (EuGH, Urteile vom 08.09.2010, Rs C-316/07 u. a. – Markus Stoß u. a., Rn. 100, Rs 46/08 – Carmen Media, Rn. 67). Um den unionsrechtlichen Bedenken des EuGH insoweit Rechnung zu tragen, besteht hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für das gewerbliche Automaten Spiel, nicht aber für das Automaten Spiel in Spielbanken entsprechender Handlungsbedarf.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde den Ländern das Recht der Spielhallen übertragen. Von dieser Landesgesetzgebungskompetenz machen die Länder im vorliegenden Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags Gebrauch, indem sie formelle und materielle Anforderungen an Spielhallen stellen. Daneben besteht die Forderung der Länder gegenüber dem Bund fort, über eine Verschärfung der Spielverordnung die gewerblichen Spielautomaten wieder

ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als ungefährliches Unterhaltungsspiel anzunähern.

Zu 2.:

Als betroffenes Schutzgut ist nur die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit, nicht jedoch die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG zu prüfen. Der Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG kommt nur in Betracht, wenn ein Akt der öffentlichen Gewalt die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter begrenzt, nicht jedoch, wenn – wie im Fall des § 29 Abs. 4 des Entwurfs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) in der Fassung vom 28. Oktober 2011 – in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit eingegriffen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, 1 BvR 928/08 -, NVwZ 2008, S. 1.338 ff.).

Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspieländerungsstaatsvertrages bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung – GewO – erteilt wurde, ist gerechtfertigt und verhältnismäßig. Durch die Einräumung einer fünfjährigen Übergangsfrist und die Möglichkeit, in der Folgezeit nach landesrechtlichen Bestimmungen Befreiungen von materiellen Anforderungen im Einzelfall zuzulassen, wird dem Vertrauens- und Bestandsschutzinteresse der Betreiber in Abwägung mit den mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Gemeinwohlzielen, namentlich der Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren, angemessen Rechnung getragen.

Zu 3. und 4.:

Eine gesicherte Aussage ist nicht möglich. Allerdings sind Klagen nicht auszuschließen.

Bezüglich Eigentümern von als Spielhallen genutzten Immobilien, die nicht gleichzeitig Spielhallenbetreiber sind, liegen ebenfalls keine Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Schadensersatzforderungen gegenüber dem Freistaat Bayern vor.